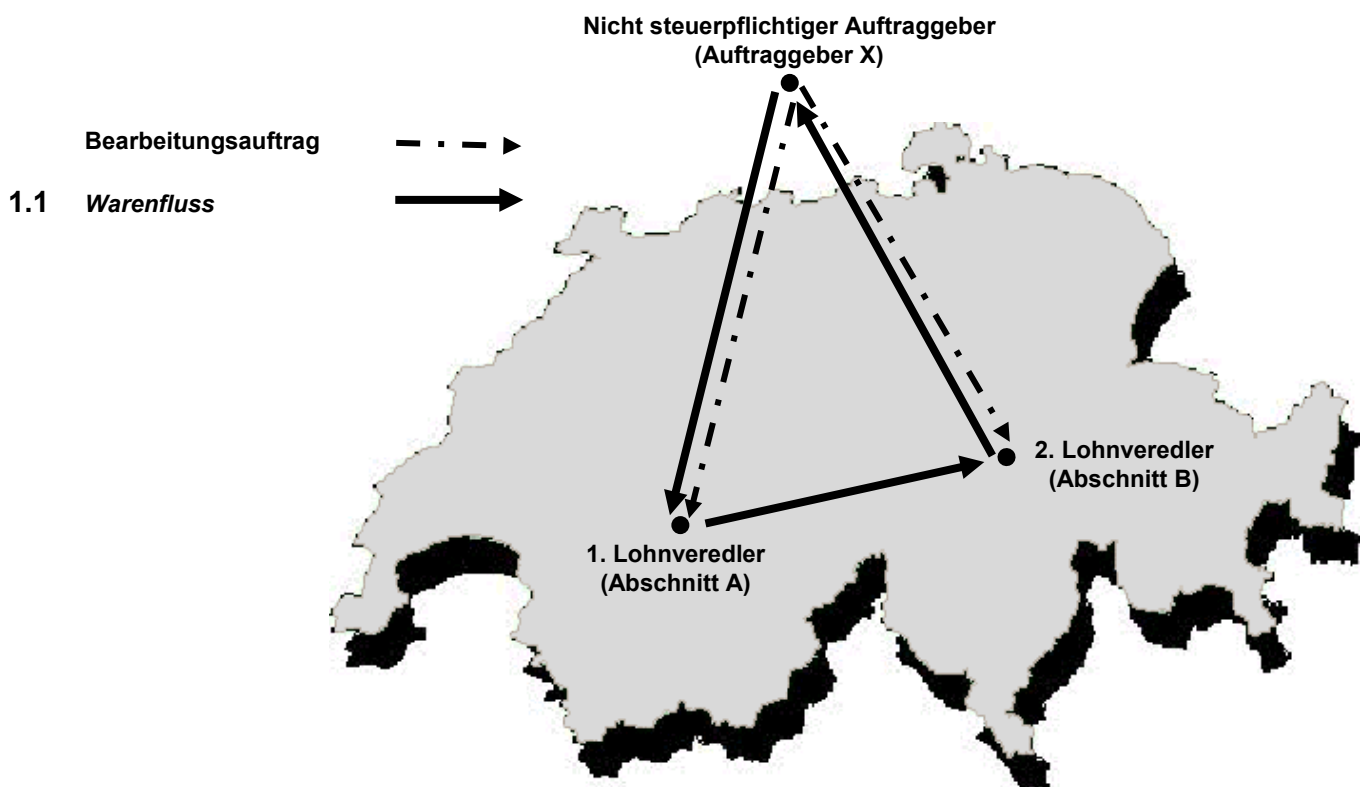


Veredelungsverkehr; Steuerbefreiung für die Lohnveredelung bei mehreren inländischen Lohnveredlern

1. Voraussetzung für die Steuerbefreiung

Im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs wie auch des Transitveredelungsverkehrs (vorübergehende Einfuhr eines Gegenstandes zur Veredelung, Bearbeitung, oder Reparatur) kann der inländische Lohnveredler seine Leistungen steuerbefreit ausführen, wenn er die Wiederausfuhr der Gegenstände nachweisen kann, vorzugsweise mittels einer Veranlagungsverfügung Ausfuhr des Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG. Diesfalls ist er ausnahmsweise berechtigt, die (im Rahmen der Überführung in den freien inländischen Verkehr durch das BAZG veranlagte) entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer auf den ihm zur Lohnveredelung zur Verfügung gestellten Gegenständen als Vorsteuer geltend zu machen, sofern er nach der effektiven Methode mit der ESTV abrechnet.

Der bearbeitete Gegenstand kann auch direkt (vom letzten Veredler im Inland) zu einem Dritten, Kunde des Auftraggebers X, ins Ausland befördert beziehungsweise an diesen versandt werden.



a. Umfang der Steuerbefreiung

Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt, erstreckt sie sich beim Lohnveredler grundsätzlich auch auf den Teil der Gegenstände, der bei der Bearbeitung als **Ausschuss oder Abfall** anfällt und beim Lohnveredler im Inland verbleibt. Wird der Ausschuss oder Abfall durch den Lohnveredler veräußert, muss dieser seine Lieferung versteuern, soweit es sich nicht um einen nachgewiesenen Export handelt. Sofern der Ausschuss oder Abfall im Eigentum des nicht steuerpflichtigen Auftraggebers verbleibt, ist die Steuer auf dem nicht exportierten Teil geschuldet (Differenz zwischen verkaufter und exportierter Menge).

Sind mehrere Lohnveredler durch den nicht steuerpflichtigen Auftraggeber mit einer Veredlung im Inland beauftragt, erstreckt sich die Steuerbefreiung bei vorhandenem Nachweis der Wiederausfuhr auf alle Veredlungsleistungen.

b. Ausfuhr und erforderlicher Nachweis

Die Wiederausfuhr des veredelten Gegenstandes kann durch den nicht steuerpflichtigen Auftraggeber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (z.B. Veredler oder Spediteur) erfolgen.

Damit die inländischen Lohnveredler ihre Leistungen steuerbefreit ausführen können und damit der 1. Lohnveredler die Einfuhrsteuer als Vorsteuer geltend machen kann (sofern der Gegenstand in den freien inländischen Verkehr überführt wird), muss jeder Veredler Art und Umfang seiner Veredlungsleistung wie auch die Ausfuhr nachweisen (vorzugsweise mittels einer Veranlagungsverfügung Ausfuhr des BAZG; Ziff. 4). Hierzu empfiehlt die ESTV Formular Nr. 1343 (Ziff. 2) zu verwenden. Ferner muss der 1. Lohnveredler die Veranlagungsverfügungen Einfuhr des BAZG aufbewahren, damit der Vorsteuerabzug bei ihm möglich ist. Voraussetzung ist jedoch, dass er nach der effektiven Methode mit der ESTV abrechnet.

2. Bearbeitung durch mehrere Lohnveredler im Auftrag des nicht steuerpflichtigen Auftraggebers; Formular Nr. 1343 „Bescheinigung über die Lohnveredelung der Gegenstände vor der Ausfuhr bei mehreren inländischen Lohnveredlern“

Lässt der nicht steuerpflichtige Auftraggeber die Gegenstände vor der Ausfuhr von zwei oder mehr Lohnveredlern im Inland bearbeiten, kann das Formular Nr. 1343 wie folgt verwendet werden:

Abschnitt A: Ist durch den **1. inländischen Lohnveredler** auszufüllen. Dieser übergibt die Bescheinigungen (Abschnitt A und B) mit den Gegenständen dem vom nicht steuerpflichtigen Auftraggeber bezeichneten 2. Lohnveredler.

Abschnitt B: Ist durch den **2. inländischen Lohnveredler** auszufüllen.

- Exportiert er die bearbeiteten Gegenstände im Auftrag des nicht steuerpflichtigen Auftraggebers, sendet er die Bescheinigungen (Abschnitt A und B) mit der Veranlagungsverfügung Ausfuhr des BAZG an den im Abschnitt A aufgeführten Lohnveredler. Er behält eine Kopie der Bescheinigungen sowie eine Kopie der Veranlagungsverfügung Ausfuhr des BAZG.
- Leitet er die veredelten Gegenstände im Auftrag des nicht steuerpflichtigen Auftraggebers an einen 3. Lohnveredler weiter, übergibt er diesem mit den Gegenständen auch die Bescheinigungen (Abschnitt A und B sowie ein gleich zu gestaltender leerer „Abschnitt C“). Er behält eine Kopie der Bescheinigungen (Abschnitt A und B).
- Stellt er die bearbeiteten Gegenstände im Auftrag des nicht steuerpflichtigen Auftraggebers lediglich zwecks Exports einer weiteren Firma zu, sendet er die Bescheinigungen (Abschnitt A und B) und die Veranlagungsverfügung Ausfuhr des BAZG an den in Abschnitt A aufgeführten Veredler. Er behält eine Kopie der Bescheinigungen sowie eine Kopie der Veranlagungsverfügung Ausfuhr des BAZG.

Sollten die Gegenstände vor der Ausfuhr im Auftrag des nicht steuerpflichtigen Auftraggebers noch zu einem 3. Lohnveredler gelangen (2. Lemma hiervor), gilt das vorstehend Gesagte sinngemäss. Die Bescheinigung (ein analog Abschnitt B zu gestaltender Abschnitt C) muss diesfalls vom 3. Lohnveredler angepasst (entsprechend dem 3. von Abschnitt B) beziehungsweise ergänzt werden. Der 3. Lohnveredler behält eine Kopie der Bescheinigungen (Abschnitt A, B und C).

Falls die Gegenstände nicht durch einen der Lohnveredler exportiert werden, obliegt es dem letzten Lohnveredler, dem mit der Ausfuhr der Gegenstände Beauftragten (z. B. Spediteur) bei Übersendung der bearbeiteten Gegenstände hinsichtlich der zu erstellenden Kopien der Veranlagungsverfügungen Ausfuhr des BAZG und deren Weiterleitung an die betreffenden Veredler die erforderlichen Anweisungen zu erteilen (4. von Abschnitt B).

3. Teilsendungen an die Lohnveredler und Teilausfuhren

Die Verwendung bloss eines einzigen Bescheinigungsformulars (Nr. 1343) ist diesfalls nur zulässig, wenn alle mit der Gesamtlieferung zusammenhängenden Veranlagungsverfügungen Ausfuhr des BAZG und Rechnungen an den nicht steuerpflichtigen ausländischen Auftraggeber zusammen mit dieser Bescheinigung aufbewahrt werden und es sich ausschliesslich um die gleiche Art von Rohware und Veredlung handelt.

4. Ausfuhrdokumente

Die definitive Ausfuhr muss nachgewiesen sein, vorzugsweise mittels einer Veranlagungsverfügung Ausfuhr des BAZG (für die Veranlagungsverfügungen Ausfuhr in Papierform: das Original oder die Kopie/Fotokopie; für die Veranlagungsverfügungen in elektronischer Form: die elektronische Datei oder ein Ausdruck dieser Datei).

Auf der Ausfuhrzollanmeldung sind die tatsächlich exportierten Gegenstände zu deklarieren. Der auf dieser Anmeldung aufzuführende Ausfuhrwert hat den Wert des zur Verfügung gestellten Materials, die Kosten der Lohnveredelung sowie die Frachtkosten bis zur Schweizer Grenze zu umfassen.



Bescheinigung über die Lohnveredelung der Gegenstände vor der Ausfuhr bei mehreren inländischen Lohnveredlern

Abschnitt A

Der 1. steuerpflichtige Lohnveredler (1. Auftragnehmer von X)

Name:
Strasse:
PLZ, Ort:
MWST-Nr.:

hat vom **nicht steuerpflichtigen Auftraggeber (X)**

Name:
Strasse:
PLZ, Ort:
Land:

folgende Gegenstände aus dem Ausland zur Lohnveredelung zur Verfügung gestellt bekommen:

Bezeichnung der Gegenstände:
Wert in CHF:
Menge / Gewicht:
Einfuhrsteuerquittungs-Nr.:
Einfuhrsteuer in CHF:

Im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 2 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG) veredelt der 1. Lohnveredler die vorstehend genannten Gegenstände im Auftrag von X:

Rechnungs-Nr. und -Datum:
Art der Bearbeitung:
Entgelt für die Lohnveredelung in CHF:
Menge / Gewicht der veredelten Gegenstände:
Entstandener Abfall / Ausschuss:
Menge / Gewicht des Abfalls / Ausschusses:

Der 1. Lohnveredler übergibt die veredelten Gegenstände im Auftrag von X am (Datum) dem nachstehenden 2. Lohnveredler (Abschnitt B) zur weiteren Veredelung.

Ort / Datum:

Rechtsgültige Unterschrift des 1. Lohnveredlers:

Abschnitt B

Vom 2. steuerpflichtigen Lohnveredler (2. Auftragnehmer von X) auszufüllen:

Name:
Strasse:
PLZ, Ort:

Im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 2 MWSTG veredelt der
2. Lohnveredler die im Abschnitt A genannten Gegenstände im Auftrag von X.

Rechnungs-Nr. und -Datum:
Art der Bearbeitung:
Entgelt für die Lohnveredelung in CHF:
Menge / Gewicht der veredelten Gegenstände:
Entstandener Abfall / Ausschuss:
Menge / Gewicht des Abfalls / Ausschusses:

Der 2. Lohnveredler bescheinigt zu Händen des 1. Lohnveredlers, dass die
veredelten Gegenstände im Auftrag von (Auftrag-
geber X) am (Datum)

(zutreffendes ankreuzen)

- gemäss der mit diesen Bescheinigungen (Abschnitt A und B) an den
1. Lohn-veredler gesandten Veranlagungsverfügung Ausfuhr des BAZG
exportiert wurden.
- unter Beilage dieser Bescheinigungen (Abschnitt A und B) dem
1. Lohnveredler für den Export durch diesen übergeben/zugesandt wurden.
- unter Beilage dieser Bescheinigungen (Abschnitt A und B sowie ein - ana-
log Abschnitt B - zu gestaltender Abschnitt C) einem 3. Lohnveredler
übergeben/ zugesandt wurden.
- der Firma zum Versand ins Ausland über-
geben/ zugesandt wurden unter gleichzeitiger Zustellung dieser Bescheini-
gungen
(Abschnitt A und B) an den 1. Lohnveredler. Der 2. Lohnveredler hat den
mit der Ausfuhr der Gegenstände Beauftragten (z.B. Spediteur) darüber
informiert, dass der 1. Lohnveredler ebenfalls eine Kopie der
Veranlagungsverfügung Ausfuhr des BAZG benötigt.

Ort / Datum:

Rechtsgültige Unterschrift des 2. Lohnveredlers: